

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 15. März 2022

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., ~~HEYEN P.~~, PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., ~~SCHRAUBEN-HENNEN S.~~, JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
~~VEITHEN E.~~, SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung sind Herr HENNES und Frau SCHRÖDER-MASSON, Ratsmitglieder, abwesend.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2022;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2022 zu genehmigen.

GEMEINDERAT

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 03.03.2022 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 15.03.2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;
Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;
Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020, 08.06.2020 und 21.10.2020 über Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;
Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 03.03.2022 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 15.03.2022;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESTÄTIGT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 03.03.2022 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 15.03.2022.

Artikel 2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.

Ö.S.H.Z

Herr HENNES, Ratsmitglied, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2021 der lokalen Kommission für Energie

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die wallonischen Dekrete über die Organisation des regionalen Gas- und

Elektrizitätsmarktes die Einsetzung einer lokalen Kommission für Energie pro Gemeinde vorsehen;
In Erwägung dessen, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 28.03.2019 die Mitglieder der lokalen Kommission für Energie bezeichnet hat;
In Erwägung dessen, dass die lokale Kommission für Energie in Ausführung der oben genannten Dekrete verpflichtet ist, dem Gemeinderat vor dem 31.03. eines jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeiten zu erstatten, u.a. mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres sowie dessen Ausgangs;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn NEUENS, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Einziger Artikel. Den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2021 der lokalen Kommission für Energie.

IMMOBILIEN

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft SA Montegnet aus 1380 LASNE, Chaussée de Louvain 431
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf eine Zusammenlegung des Eigentums der Gemeinde und der Gesellschaft SA Montegnet ein Geländeaustausch von beiden Parteien als sinnvoll und wünschenswert erachtet wird;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft mittels Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde an die Gesellschaft SA Montegnet in Höhe von 7.377,50 € erfolgen soll;
Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und der beiliegenden Vermessungspläne des Landmessers Guido FAYMONVILLE;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit der Gesellschaft SA Montegnet aus 1380 LASNE, Chaussée de Louvain 431 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet, sich der Gesellschaft SA Montegnet folgendes Gelände abzutreten:

Die Parzelle Gem. 5, Flur C, Nr. 55 C mit einer Fläche von 6 Ha 59 Ar 74 Ca.

Die Parzelle Gem. 5, Flur C, Nr. 55 B mit einer Fläche von 5 Ar 27 Ca.

Total Wertabschätzung Gemarkung 5: 33.250,50 €

Die Parzelle Gem. 5, Flur C, Nr. 84 C (Wegeabspliss in Bauzone) mit einer Fläche von 93 Ca.

Total Wertabschätzung: 93 Ca an 3,50 €/m² = 325,50 €

Die Gesellschaft SA Montegnet verpflichtet sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Die Parzelle Gem. 5, Flur A, Nr. 4, mit einem Flächeninhalt von 52 Ar 41 Ca.

Die Parzelle Gem. 5, Flur A, Nr. 3, mit einem Flächeninhalt von 1 Ha 34 Ar 77 Ca.

Total Wertabschätzung Boden Gem. 5: 9.359 €

Total Wertabschätzung Holzbestand Gem. 5: 2.625 €

Die Parzelle Gem. 2, Flur A, Nr. 7A, mit einem Flächeninhalt von 69 Ar 87 Ca.

Die Parzelle Gem. 2, Flur A, Nr. 6A, mit einem Flächeninhalt von 70 Ar 72 Ca.

Total Wertabschätzung Boden Gem. 2: 7.029,50 €

Total Wertabschätzung Holzbestand Gem. 2: 750 €

Das Los 1 laut Vermessungsplan mit Aktenzeichen MES-2201-07 des Landmessers Guido Faymonville bestehend aus Teilstücken der Parzellen Gem. 4, Flur A, Nr. 9N3, Nr. 9X2, Nr. 9Z2, Nr. 9B3, Nr. 9D3, Nr. 9F3, Nr. 9H3, Nr. 9L3, Nr. 9S2, Nr. 9P, Nr. 9W2, Nr. 9N, Nr. 9M, Nr. 9L mit einem Gesamtflächeninhalt von 2 Ha 44 Ar 68 Ca

Die Parzelle Gem. 4, Flur A, Nr. 9P2, mit einem Flächeninhalt von 27 Ar 81 Ca.

Die Parzelle Gem. 4, Flur A, Nr. 9P3, mit einem Flächeninhalt von 7 Ar 51 Ca.

Total Wertabschätzung Boden Gem. 4: 14.000 €

Total Wertabschätzung Holzbestand Gem. 4: 7.190 €

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde an die Gesellschaft SA Montegnet in Höhe von 7.377,50 €

(33.250,50 € + 325,50 € - 9.359 € - 2.625 € - 7.029,50 € - 750 € - 14.000 € - 7.190 €)

Die Gemeinde AMEL und die Gesellschaft SA Montegnet tragen je zur Hälfte die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

Artikel 2. Prinzipiell dem unter Punkt 1 angeführten Tauschgeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Antrag des Herrn Mario MÜLLER aus 4770 MIRFELD, Büllinger Straße 73 auf Ankauf der in der Ortschaft MIRFELD „Büllinger Straße“ gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 8, Flur D, Nr. 56S (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Mario MÜLLER aus 4770 MIRFELD, Büllinger Straße 73 auf Ankauf der in der Ortschaft MIRFELD „Büllinger Straße“ gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 8, Flur D, Nr. 56S;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle mit einem Flächeninhalt von 987 m² auf 40 €/m² festgelegt worden ist;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied JOST erklärt, sich der Stimme enthalten zu wollen, da die VoG MIRFELD aus der Presse habe erfahren müssen, dass die besagte Parzelle zweigeteilt wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 10-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.):

Artikel 1. Prinzipiell dem Herrn Mario MÜLLER aus 4770 MIRFELD, Büllinger Straße 73 die in der Ortschaft MIRFELD „Büllinger Straße“ gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 8, Flur D, Nr. 56 S mit einem Flächeninhalt von 987 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 40,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf der in der Ortschaft IVELDINGEN „Im Uhrenfeld“ gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 4, Flur B, Nr. 321K an Frau Nathalie CHANTRAIN aus 4950 ROBERTVILLE, Rue du Thier 10 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht seines Beschlusses vom 01.02.2022, womit beschlossen worden ist, der Frau Nathalie CHANTRAIN aus 4950 ROBERTVILLE, Rue du Thier 10 die in der Ortschaft IVELDINGEN „Im Uhrenfeld“ gelegene Gemeindebaustelle Gem. 4, Flur B, Nr. 321K mit einem Flächeninhalt von 907 m² zum Preis in Höhe von 41,00 €/m² zu verkaufen ;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2021 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle mit einem Flächeninhalt von 907 m² auf 41 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 02.02.2022 bis zum 18.02.2021 durchgeführten

Untersuchungsverfahrens keinerlei Einwände gegen dieses Vorhaben der Gemeinde eingegangen sind;
In Erwägung dessen, dass Frau Nathalie CHANTRAIN die in der Gemeinderatssitzung vom 02.03.2021 festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllt bzw. eingeht;

Nach Durchsicht aller diesbezüglichen Unterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Frau Nathalie CHANTRAIN aus 4950 ROBERTVILLE, Rue du Thier 10 die in der Ortschaft IVELDINGEN „Im Uhrenfeld“ gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 4, Flur B, Nr. 321 K mit einem Flächeninhalt von 907 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 37.187,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Frau SCHRÖDER-MASSON, Ratsmitglied, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

An- und Verkauf verschiedener Trennstücke bzw. Wegeabsplisse und Parzellen längs des kleinen Gemeindeweges „Zum Hütel“ in der Ortschaft HALENFELD (Endgültiger Beschluss) DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 01.02.2022, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Zum Hütel“ in der Ortschaft HALENFELD einerseits Gelände zu erwerben und andererseits Gelände an verschiedene Anlieger zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 06.07.2021 des Landmessers F. SCHMITZ einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 389 m² erworben werden müssen, andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.130 m² und Privatparzellen mit einem Gesamtflächeninhalt von 472 m² an die Anlieger verkauft werden können;

In Erwägung dessen, dass während des vom 02.02.2022 bis zum 18.02.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keine Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 24.01.2022, der Verkaufsversprechen, der Ankaufsverpflichtungen, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der An- und Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund der Artikel 35 und 74 des Gemeindedekretes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Trennstücke, gehörend den Konsorten METTLEN und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 389,00 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 1.361,50 € zu erwerben.

Artikel 2. Die auf beiliegendem Vermessungsplan in gelber Farbe eingezeichneten Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 389,00 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.

Artikel 3. Die auf beiliegendem Vermessungsplan in roter Farbe eingezeichneten Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.130,00 m² aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 4. Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Wegeabsplisse an die Konsorten FANK und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.130,00 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 3.955,00 € zu veräußern.

Artikel 5. Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Privatparzellen an die Konsorten FANK und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 472,00 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 1.652,00 € zu veräußern.

Artikel 6. Den in den Punkten 1, 4 und 5 erwähnten An- und Verkäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Vorlage des Mandatsvertrages mit der Sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle VoG“ über die Zurverfügungstellung der Wohnung „An de Bareer 13/1/2“ im früheren Molkereikomplex AMEL
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Tagesordnungspunkt „Abschluss eines Mietvertrages über die Zurverfügungstellung der Wohnung „An de Bareer 13/1/2“ im früheren Molkereikomplex AMEL: Festlegung der Vertragsbedingungen“ in seiner Sitzung vom 01.02.2022 im Hinblick auf die mögliche Verwaltung der Immobilie durch die Soziale Immobilienagentur „Wohnraum für Alle VoG.“ vertagt worden ist;

In Erwägung des Inhalts des vorliegenden Mandatsvertrages zur Verwaltung der Wohnung „An de Bareer 13/1/2“ im früheren Molkereikomplex AMEL;

Nach Kenntnisnahme des Vertragsgegenstands, der Pflichten der Sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle VoG“ in ihrer Eigenschaft als Verwalter und der Gemeinde AMEL in ihrer Eigenschaft als Eigentümer;

In Erwägung dessen, dass die Vollmacht für den Verwalter für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, beginnend am 01.04.2022;

In Erwägung dessen, dass der Verwalter der Gemeinde AMEL monatlich einen Betrag von 400 € zahlt, solange ein gültiger Mietvertrag mit einem Mieter abgeschlossen wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden und des Herrn NEUENS, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z.;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen Mandatsvertrag für eine Dauer von drei Jahren zwecks Verwaltung der in AMEL, An de Bareer 13/1/2 gelegenen Wohnung im früheren Molkereikomplex zwischen der Gemeinde AMEL und der Sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle VoG“ abzuschließen.

Artikel 2. Den Wortlaut des vorliegenden Mandatsvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Jahresbericht gemäß Artikel 28 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 28 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass dem Entwurf des Haushaltsplans in Anwendung des Artikels 28 § 1 Absatz 3 und 4 ein Bericht mit einer allgemeinen Übersicht beizufügen ist, der insbesondere eine Übersicht über die allgemeine- und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde enthält;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium vorschlägt, den Jahresbericht erst dann zur Kenntnis zu bringen, wenn sämtliche Angaben des betreffenden Jahres bekannt sind, insbesondere die Bevölkerungszahlen zum 31.12. des jeweiligen Jahres;

Nach Durchsicht des Jahresberichts 2021;
In Erwägung dessen, dass sowohl der Vorsitzende als auch Ratsmitglied JOST der Verwaltung für die Erstellung des Berichtes danken;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Den Jahresbericht 2021.

Antrag der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2022
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Antrages der Organisation „Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ aus 4780 ST.VITH, Postfach 34 vom 18.01.2022 auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2022;
In Erwägung dessen, dass die VoG eine Beihilfe in Höhe von 0,05 € pro Einwohner beantragt;
In Erwägung dessen, dass es unter anderem zur Aufgabe der Gemeinde gehört, Einrichtungen dieser Art zu unterstützen, auch wenn die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen von Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Der Organisation „Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ einen Zuschuss in Höhe von 0,05 € pro Einwohner für das Jahr 2022 zu gewähren.

Antrag der Ländlichen Gilde AMEL auf Gewährung eines Zuschusses aus Anlass des Projekts „Schule auf dem Bauernhof“ am 17.03. und 18.03.2022 in HERRESBACH
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages der Ländlichen Gilde AMEL vom 15.02.2022 auf Gewährung eines Zuschusses aus Anlass des Projekts „Schule auf dem Bauernhof“ am 17.03. und 18.03.2022;
In Erwägung dessen, dass den teilnehmenden Kindern in mehreren Ateliers die unterschiedlichen Themen wie Melken, Fütterung, Düngung, Maschinen, etc. über den Tag verteilt erläutert werden und dass die Kinder somit für die Bedeutung der Landwirtschaft in den Bereichen der Landschaftspflege und der Lebensmittelversorgung sensibilisiert werden;
Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Ländlichen Gilde AMEL für die Durchführung des am 17.03. und 18.03.2022 in HERRESBACH stattfindenden Projekts „Schule auf dem Bauernhof“ eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 250,00 € zu gewähren.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin übermittelt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Verlegung von neuen Trinkwasserleitungen zwecks Anbindung des Hochbehälters MONTENAU an das Wasserwerk WOLFSBUSCH: Vorlage des Nachtrages Nr. 1
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 22.12.2020, womit beschlossen worden ist, die Kostenschätzung, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart sowie die Finanzierung des vorgenannten Bauauftrages mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 383.347,00 €, ohne MwSt., zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass die Ausführung der Arbeiten durch Beschluss des Gemeinkollegiums vom 15.04.2021 an die Firma ELSSEN & Söhne A.G. aus 4770 HEPPENBACH zum Preis in Höhe von 380.505,80 €, ohne MwSt., vergeben worden ist;

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Arbeitsausführung auf Initiative des Wasserdienstes einige Änderungen an der Planung vorgenommen und zusätzliche Arbeiten, die in direktem Zusammenhang mit vorliegendem Projekt stehen, vorgeschlagen wurden;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor, das Studienbüro H. BERG & associés SRL, aufgestellten Nachtrages Nr. 1 zu dem vorgenannten Projekt;

In Erwägung dessen, dass diese Angelegenheit am 10.03.2022 in Ausschuss III (Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst) besprochen wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Nach Kenntnisnahme des Artikels 38/1 des vorgenannten Erlasses, laut welchem zusätzliche Bau- oder Dienstleistungen durch den ursprünglichen Auftragnehmer ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ausgeführt werden können, insofern die Mehrkosten nicht mehr als 50 % des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 87438/732/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist bzw. angepasst wird;

In Erwägung dessen, dass Herr MÜLLER, Ratsmitglied, erklärte, sich der Stimme enthalten zu wollen, da er die Arbeiten an sich zwar nicht in Frage stelle, es aber augenscheinlich Ungereimtheiten in der Vorgehensweise gebe;

In Erwägung dessen, dass Herr THOME die Mehrarbeiten damit erklärte, dass es aufgrund eines personellen Wechsels im Wasserdienst der Gemeinde neue Überlegungen gegeben habe, die in Absprache mit dem Projektautor umgesetzt worden seien;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 10-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.):

Artikel 1. Den vorliegenden Nachtrag Nr. 1 zu den Arbeiten im Hinblick auf die Anbindung des Hochbehälters MONTENAU an das Wasserwerk WOLFSBUSCH, welcher eine Mehrausgabe in Höhe von 88.350,00 €, ohne MwSt., vorsieht, zu genehmigen.

Artikel 2. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 87438/732/60 eingetragenen bzw. anzupassenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Lieferung und Installation eines Stromaggregates für das Wasserwerk WOLFSBUSCH: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass zwecks Sicherstellung einer permanenten Stromversorgung des Wasserwerks WOLFSBUSCH ein Stromaggregat angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 28.500,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Auftrages vorsieht;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen THOME, zuständig für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;
In Erwägung dessen, dass diese Angelegenheit am 10.03.2022 in Ausschuss III (Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst) besprochen wurde;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
Aufgrund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung durchgeführt wird;
In Anbetracht dessen, dass die Vergabe dieses Auftrages aufgrund des Auftragsvolumens von unter 30.000,00 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 87402/724/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 eingetragen ist bzw. angepasst;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen bzw. Arbeiten beinhaltet: Lieferung und Installation eines Stromaggregates für das Wasserwerk WOLFSBUSCH.
Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 28.500 €, ohne MwSt., festgesetzt.
Artikel 3. Für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung anzuwenden und denselben gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.
Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 87402/724/60 eingetragenen bzw. anzupassenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022.
Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Installation einer Alarmanlage im Bauhof AMEL: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass aus Sicherheitsgründen eine Alarmanlage im Bauhof AMEL installiert werden muss;
Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 11.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Auftrages vorsieht;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;
In Erwägung dessen, dass diese Angelegenheit am 10.03.2022 in Ausschuss III (Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst) besprochen wurde;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung durchgeführt wird;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe dieses Auftrages aufgrund des Auftragsvolumens von unter 30.000,00 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 12405/724/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen bzw. Arbeiten beinhaltet: Lieferung und Installation einer Alarmanlage im Bauhof AMEL.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 11.000 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung anzuwenden und denselben gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12405/724/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines neuwertigen Transportfahrzeuges mit offener Ladefläche (Kipper) für die Gemeindedienste: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass ein neuwertiges Transportfahrzeug mit offener Ladefläche (Kipper) für die Gemeindedienste angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf eines Transportfahrzeuges, welches durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 30.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Angelegenheit am 10.03.2022 in Ausschuss III (Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst) besprochen wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der Ausgabekredit 421/743/52 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 eingetragen ist;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines neuwertigen Transportfahrzeuges mit offener Ladefläche (Kipper) für die Gemeindedienste.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 30.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 421/743/52 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Transport der Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimm- bzw. Sportunterricht: Genehmigung des Sonderlastenheftes zum Dienstleistungsauftrag und Festlegung der Vergabeart
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass der derzeitige Auftrag für den Transport der Schulkinder der Gemeinde AMEL zum Schwimm- bzw. Sportunterricht Ende dieses Schuljahres ausläuft; dass es angezeigt ist, diesen Auftrag neu zu vergeben;

In Erwägung dessen, dass der Vertrag lediglich für das nächste Schuljahr 2022/2023 ausgeschrieben wird, da einerseits vermutlich die Kosten des Auftrages aufgrund der derzeitigen, sehr hohen Treibstoffpreise bedeutend höher ausfallen könnten und der künftige Preisverlauf schwer voraussehbar ist und andererseits eventuell ab dem darauffolgenden Schuljahr 2023/2024 Änderungen beim Schwimmunterricht angedacht werden;

In Erwägung dessen, dass die Kosten des Auftrages auf rund 40.000 €, ohne MwSt., geschätzt werden;

In Erwägung dessen, dass daher der Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben werden soll, da der geschätzte Auftragswert unter 140.000 €, ohne MwSt., liegt;

Nach Durchsicht des beiliegenden Sonderlastenheftes für den Transport der Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimm bzw. Sportunterricht;

In Erwägung dessen, dass der Schwimmunterricht aller Schulen der Gemeinde AMEL im SFZ ST.VITH stattfindet;

In Erwägung dessen, dass der Sportunterricht der meisten Schulen der Gemeinde AMEL in den eigenen schulischen Räumlichkeiten organisiert wird; dass lediglich die Gemeindeschulen BORN und HERRESBACH aufgrund fehlender Räumlichkeiten auf andere Sporthallen ausweichen müssen; dass demzufolge der Sportunterricht des Kindergartens BORN in der Gemeindeschule AMEL, der Primarschule BORN im SFZ ST.VITH und der Gemeindeschule HERRESBACH in der Turnhalle HEPPENBACH stattfindet;

In Erwägung dessen, dass laut Vorschrift jedem Schüler sowie Lehrer ein Sitzplatz mit Anschnallgurt im Bus zugesichert sein muss;

In Erwägung dessen, dass weiterhin eine qualitativ hochwertige Dienstleistung gewährleistet ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöfkin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Sonderlastenheft zum Dienstleistungsauftrag für den Transport der Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimm- bzw. Sportunterricht wird genehmigt.

Artikel 2. Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung.

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Vergabeverfahrens beauftragt.

POLIZEIWESEN

Polizeizone EIFEL - Kameraüberwachung im öffentlichen Bereich - Prinzipielle Genehmigung für die Nutzung von A.N.P.R.-Kameras auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

Aufgrund der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 30.07.2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 6;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 05.08.1992 über das Polizeiamt, insbesondere Artikel 25/4§1, 1° und 44/11;

Aufgrund des Kgl. Erlasses zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 10.02.2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird;

In Anbetracht des Antrags des Diensttuenden Korpschefs der Polizeizone EIFEL vom 23.02.2022 auf grundsätzliche Erlaubnis des Gemeinderats für die Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (A.N.P.R.-Kameras) durch die Polizei;

In Anbetracht dessen, dass die ortsfest angebrachten Kameras an einem nicht geschlossenen, öffentlich zugänglichen Ort installiert werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Polizeizone Eifel beabsichtigt, die Kameras und deren Aufnahmen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Polizeiamt und unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz auferlegten Einschränkungen einzig und allein bei der Ausführung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge zu nutzen;

In Erwägung dessen, dass für gerichtspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 15 des Gesetzes über das Polizeiamt (GPA) definiert werden (Straftaten aufklären, Straftäter suchen und festnehmen, Beweisstücke suchen und sicherstellen), keine Einschränkung für die Nutzung der Daten gilt, die aus diesen Kameraaufnahmen gezogen werden;

In Erwägung dessen, dass für verwaltungspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 14 des GPA definiert werden, folgende Einschränkungen für die durch diese Kameras erzeugten Daten gelten:

“Art. 25/3 § 2. Der sichtbare Einsatz von Kameras zur Sammlung der in Artikel 44/5 § 1 vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Informationen ist nur in den in Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgezählten Fällen erlaubt. In Bezug auf Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dieser Einsatz zudem nur hinsichtlich der Kategorien von Personen erlaubt werden, die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnt sind.”

In Erwägung dessen, dass die Polizeizone EIFEL im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele das „ANPR-Management-System“ (AMS) der Föderalen Polizei nutzen möchte, das faktisch die technische Datenbank des nationalen A.N.P.R.- Netzwerks darstellt. Die Nutzung dieser technischen Datenbank setzt die Einhaltung folgender Modalitäten voraus (vgl. Art. 44/11/3/septies des Gesetzes über das Polizeiamt):

“Folgende verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge rechtfertigen die Inanspruchnahme einer technischen Datenbank:

1° Hilfe bei der Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufträge in Bezug auf:

- a) die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen, einschließlich der Vollstreckung von Strafen oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen,
- b) Verstöße in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei, in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei,
- c) die Suche nach vermissten Personen, deren Verschwinden als besorgniserregend angesehen wird, und wenn es schwerwiegende Vermutungen oder Indizien dafür gibt, dass die körperliche Unversehrtheit der vermissten Person unmittelbar in Gefahr ist,

2° Hilfe bei der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge für die in Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erwähnten Kategorien von Personen; in Bezug auf Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 5 kann dies nur die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnten Kategorien von Personen betreffen.”

In Erwägung dessen, dass die Verarbeitung der Kameraaufnahmen die lokale Zielsetzung des Austauschs anonymisierter Daten mit den Verwaltungsbehörden des Straßen- und Wegenetzes und den Gemeindebehörden im Rahmen der Mobilität umfasst, dass es dabei um den Austausch von Daten zur Anzahl von Fahrzeugen geht, die von den Kameras erfasst wurden und dass dies also lediglich Zahlen- und keine Personenangaben oder andere Elemente umfasst, die im Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis der Polizeifunktion stehen;

Nach Durchsicht der durch den Diensttuenden Korpschef in seinem Antrag vorgebrachten Erläuterungen in Bezug auf:

- die Art der Kameras und die Standorte derselben;
- die Zielsetzung der Installation und der Nutzung der Kameras;
- die Verwendungsmodalitäten für die Nutzung der Kameras;
- die Auswirkungen und Risiken auf operationeller Ebene;
- die Folgen und Risiken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre.

In Erwägung dessen, dass die A.N.P.R.-Kameras durch die Wallonische Region zwecks Abschnittskontrolle unter Vorbehalt der Machbarkeit an den folgenden Standorten installiert werden sollen:

- AMEL, Büllinger Straße (N658, BK~0,15) - 2 A.N.P.R.-Kameras-2 Panoramakameras
- AMEL, Büllinger Straße (N658, BK~0,7) - 2 A.N.P.R.-Kameras-2 Panoramakameras
- AMEL, Am Wiesengrund 31 (N676, BK~2,6) - 2 A.N.P.R.-Kameras-2 Panoramakameras
- AMEL, Hervert 1 (N676, BK~4,7) - 2 A.N.P.R.-Kameras-2 Panoramakameras

In Anbetracht der im Rahmen einer Sitzung der vereinigten Ausschüsse am 15. Oktober 2019 vorgebrachten diesbezüglichen Erläuterungen der Polizeizone EIFEL;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER vorschlägt, dass die Lokale Polizei jährlich einmal ein Fazit der Kameraüberwachung ziehen und diese Ergebnisse der Öffentlichkeit vorstellen muss;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende diesem Vorschlag zustimmt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die grundsätzliche Erlaubnis für die Nutzung fest installierter A.N.P.R.-Kameras durch die Polizei an den vorgenannten Standorten wird erteilt.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird dem Prokurator des Königs sowie dem Diensttuenden Korpschef zur Kenntnis gebracht, der für den sichtbaren Gebrauch der Kameras durch die Polizei gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Artikel 3. Diese Erlaubnis wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

VERSCHIEDENES

CertIBEau-Zertifizierung - Einführung eines Kautionsystems
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Dekrets vom 28.02.2019 zur Abänderung von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und zur Einführung "CertIBEau-Zertifikat" genannten Zertifizierung der bebauten Immobilien für Wasser, welches am 01.06.2021 in Kraft getreten ist;
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.07.2019 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, zur Umsetzung des CertIBEau-Systems, und über verschiedene Bestimmungen bezüglich des allgemeinen Sanierungsplans;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

In Anbetracht der vom Gemeinderat verabschiedeten kommunalen Wasserverteilungsordnung;

In Anbetracht der Definition des Begriffs "Anschluss" in Artikel 2, 70° des Wassergesetzbuches;

In Anbetracht des Artikels D.227ter des Wassergesetzbuches, der nach dem "CertIBEau"-Dekret eingeführt wurde, und insbesondere seines Absatzes 2, der feststellt, dass: "§2. Der Erhalt eines CertIBEau-Zertifikats zur Bescheinigung der Übereinstimmung der bebauten Immobilien mit den in § 1 genannten Verpflichtungen vor dem Anschluss einer Immobilie an der öffentlichen Wasserversorgung ist obligatorisch."

In Anbetracht des Artikels R.307bis-16, §3 des Wassergesetzbuches, der durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 18.07.2019 über CertIBEau eingefügt wurde und den Begriff des provisorischen Anschlusses präzisiert;

In Anbetracht dessen, dass ein CertIBEau vor dem endgültigen Anschluss an die Wasserversorgung und somit potenziell nach einem provisorischen Anschluss erstellt werden muss;

In Anbetracht dessen, dass unter einem provisorischen Anschluss jedes System zu verstehen ist, das vor dem Anschluss zur Versorgung der Baustelle eingerichtet wurde, oder jedes System, das nach dem Anschluss die Versorgung der privaten Wasserversorgungsanlage kontrolliert;

In Erwägung dessen, dass die Einführung einer Kautions beim Anschluss an die Verteilung mit einer Maßnahme gleichgesetzt werden kann, die es ermöglicht, die Versorgung der privaten Anlage zu kontrollieren;

In Erwägung dessen, dass diese Angelegenheit am 10.03.2022 in Ausschuss III (Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst) besprochen wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

In Erwägung dessen, dass aus der Diskussion hervorgeht, dass eine zeitliche Frist vorgesehen werden soll, wonach der Antrag auf Zertifizierung spätestens 3 Monate nach Einzug gestellt werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen Artikel 4bis mit den folgenden Bestimmungen in die kommunale Wasserverteilungsordnung einzufügen:

Artikel 4bis: CertIBEau - Einführung einer Kautions

Es wird ein Kautionsystem anstelle einer Durchflussbegrenzung und einer Plombe als provisorische Anschlussvorrichtung eingeführt, die vor der Zertifizierung durch CertIBEau anwendbar ist.

Für jeden neuen Anschluss und damit auch für den Einbau eines neuen Wasserzählers ist eine Kautions in Höhe von 750,00 € zu hinterlegen.

Die Kautions wird freigegeben, wenn der Antragsteller des Anschlusses den Nachweis erbringt, dass er ein CertIBEau erstellt hat und dieses für konform erklärt wird.

Jede Person, die gegen diese Bestimmungen verstößt, wird gemäß Artikel D.410 des Wassergesetzes strafrechtlich verfolgt.

Der Antrag auf Zertifizierung durch CertIBEau muss spätestens 3 Monate nach Einzug in das Gebäude gestellt werden;

Artikel 2. Gegenwärtige Bestimmung tritt am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 04.07.2013 über die Festlegung des Beitrags der Gemeinde AMEL bei der Finanzierung von See- und Sportklassen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL bislang eine Beteiligung in Höhe von 50,00 € pro Kind zur Finanzierung von See- und Sportklassen sowie die Übernahme der Kosten für die zusätzliche Begleitperson gewährt hat;

In Erwägung dessen, dass die Beteiligung der Gemeinde ein Mal pro Kind für die Dauer der Primarschulzeit gewährt wird;

In Erwägung dessen, dass es eine gesetzliche vorgeschriebene Mindestmenge an Begleitpersonen gibt; In Erwägung dessen, dass in einigen Einrichtungen für die See- und Sportklassen sämtliche Begleitpersonen Unterbringungskosten tragen müssen;

In Erwägung dessen, dass es nicht immer möglich ist, Einrichtungen zu finden, in denen die Begleitpersonen keine Unterbringungskosten tragen müssen;

In Erwägung dessen, dass es daher angebracht erscheint, die Unterbringungskosten zu übernehmen, wenn sich keine Einrichtung findet, in denen die Begleitpersonen keine Unterbringungskosten tragen müssen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Beteiligung in Höhe von 50,00 € pro Kind beizubehalten. Diese Beteiligung wird weiterhin ein Mal pro Kind für die Dauer der Primarschulzeit gewährt.

Artikel 2. Besteht keine Möglichkeit, eine Einrichtung ausfindig zu machen, in der die Begleitpersonen kostenfrei untergebracht werden können, werden die Kosten für 1 Begleitperson pro Gruppe von 15 Schülern mit einem Minimum von einer Begleitperson pro Schulniederlassung durch die Gemeinde übernommen.

Artikel 3. Die Kosten für diejenigen Personen, die die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Begleitpersonen überschreiten, sind von der Schulgemeinschaft zu tragen.

Artikel 4. Eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin und dem Finanzdienst zur Kenntnisnahme übermittelt.